

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Petri Emersleben im Kirchspiel Wegeleben**

vom 10.02.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Emersoleben, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5
Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Emersleben
Der Gemeindebeirat
Ratsstraße 1
38822 Emersleben

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

**§ 6
Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	285,00 €
1.1.2.	Kinderbestattungen	228,00 €
1.1.3.	Urnenbestattungen	228,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Erdbestattungen	285,00 €
2.2.	Urnenbeisetzungen	231,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

Grabnummernschild.....	6,00 €
------------------------	--------

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr bei Urnen- und Kinderbestattungen 1/20-stel und bei Erdbestattungen 1/25-stel der in Absatz 1 ausgewiesenen Beträge als Gebühr erhoben:

1.	Erdeinzelgrabstätte.....	11,40 €
2.	Erddoppelgrabstätte	22,80 €
3.	Urnenwahlgrabstätte und Kindergrabstätte.....	11,40 €

**§ 7
Bestattungsgebühren**

- entfällt -

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- entfällt -

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 - 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern
 - a) mit Stein, ohne Einfassung..... 50,00 €
 - b) mit Stein und Einfassung..... 75,00 €
 - 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern
 - a) mit Stein ohne Einfassung..... 75,00 €
 - b) mit Stein und Einfassung..... 100,00 €
 - 1.3. Urnen- und Kindergräbern
 - a) mit Stein ohne Einfassung..... 30,00 €
 - b) mit Stein und Einfassung..... 40,00 €
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 3,50 €
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch..... nach Aufwand
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs nach Aufwand
5. In jedem Fall werden zusätzlich die tatsächlichen Kosten für Abtransport und Entsorgung in Rechnung gestellt.

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden jährlich, unabhängig von der Größe der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstätte 18,00 €
2. Doppelgrabstätte 36,00 €
3. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 - 3.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte und Jahr 1,00 €
 - 3.2. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr..... 1,00 €

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Nutzung, das Reinigen des Raumes nach der Trauerfeier 57,00 €
2. für Heizung (auf besondere Absprache) 10,00 €

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	30,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.1.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	
	a) Grabmal und Einfassung	83,00 €
	b) Grabmal	45,00 €
	c) Einfassung	38,00 €
	d) Platte/ Buch	25,00 €
2.1.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	
	a) Grabmal und Einfassung	113,00 €
	b) Grabmal	59,00 €
	c) Einfassung	54,00 €
2.1.3.	bei einer Urnen- und Kindergrabstätte	
	a) Grabmal und Einfassung	60,00 €
	b) Grabmal	34,00 €
	c) Einfassung	26,00 €
	d) Platte/ Buch	25,00 €
3.	Für Änderungen und Zusätze an und auf Grabmalen sowie Einfassungen	7,50 €
4.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (10,00 €/ Jahr)	50,00 €

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Emmerleben, den 10.2.16

Ort, den



Ralf-Peter J.

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

B. Kinner

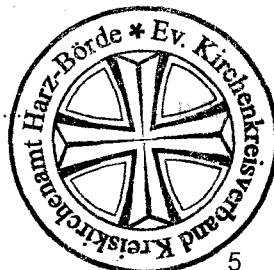
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk: *56 - FG/09/16*

Kreiskirchenamt Harz-Börde

24.2.2016

Halberstadt, den



Ann-Kristin

Amtsleiterin

Ausfertigung:

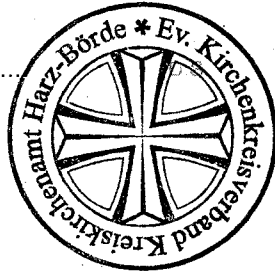
Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde St. Petri Emersleben am 10.6.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Emersleben wurde dem Kreiskirchenamt Harz-Börde als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.7.2016 unter dem Aktenzeichen Stb-79/16/16 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde St. Petri Emersleben wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Harz-Börde

24.7.16

Halberstadt, den



U. Kiese

Amtsleiterin